



Verordnungsblatt
der NSDAP
Gau Danzig-Westpreußen

Der Abdruck des gesamten Inhalts des Verordnungsblattes der Gau-
leitung ist verboten. Das Verordnungsblatt dient nur für den Dienst-
gebrauch. Die Weitergabe des Inhalts ist nur an Dienststellen und zu-
ständige Sachbearbeiter zulässig.

Inhaltsverzeichnis

Ordnungs- zahl	A m t	Seite
1	Der Gauleiter	—
2	„ Stellvertretende Gauleiter	3—4
3	„ Gaustabsamtsleiter	5—6
4	„ Gauorganisationsleiter	7—10
4a	„ Gauorganisationsleiter / Ausbildungswesen	—
5	„ Gauschulungsleiter	11—12
6	„ Gaupersonalamtsleiter	—
7	„ Gauschatzmeister	13—28
8	„ Gaupropagandaleiter	29
8a	„ Gaufilmstellenleiter	—
9	„ Gaupresseamtsleiter	—
10	„ Gauobmann der DAF (NSBO)	—
10a	NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	—
11	Der Gauamtsleiter für Volkswohlfahrt	31—34
12	Die Gaufrauenschaftsleiterin	—
13	Der Gaurechtsamtsleiter	—
14	„ Gauamtsleiter für Volksgesundheit	—
15	„ Gauamtsleiter für Kriegsoffer	—
16	„ Gauamtsleiter für Beamte	—
17	„ Gauamtsleiter für Erzieher	—
18	„ Gauamtsleiter für Technik	—
19	„ Gau-Dozentenbundführer	—
20	„ Gau-Studentenbundführer	—
21	„ Gauamtsleiter für Kommunalpolitik	—
22	„ Gauamtsleiter für Agrarpolitik	—
23	„ Gauamtsleiter für Rassenpolitik	—
24	„ Leiter des Gaugerichts	—
25	„ Gauwirtschaftsberater	—
26	„ Führer der SA im Gau	—
27	„ Führer der SS im Gau	—
28	„ Führer des NSKK im Gau	—
28a	„ Führer des NSFK im Gau	—
29	„ Führer der HJ im Gau	35
30	Die Führerin des BDM im Gau	37—38
31	Reichsluftschutzbund	—
32	Reichsarbeitsdienst	39
33	NS-Reichsbund für Leibesübungen	40

Herausgeber: Albert Forster.

Verantwortlich für den Inhalt: Gauorganisationsamt Pg. Kessler.

Zum 9. November!

Zum erstmal, seit es Deutsche auf der Welt gibt, ist ein Reich, bewohnt von einem Volk, beherrscht von einer Weltanschauung, beschirmt von einer Armee, und alles das zusammen unter einer Fahne.

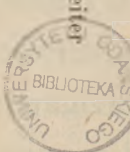
Wahrhaftig, die Bahrtücher dieser 16 Gefallenen haben eine Wiederauferstehung gefeiert, die weltgeschichtlich einzigartig ist. Sie sind zu Freiheitsbannern ihres Volkes geworden.

Der Führer am 8. November 1935.



Ständiger Terminkalender

Datum	Betreff	von	an
Bis 1. j. M.	Meldung der zur Wehrmacht eingezogenen Politischen Leiter	Kreispersonalamtsleiter	Gaupersonalamtsleiter
Bis 1. j. M.	Einführung der Kreisstatistik	Kreiskassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 5. j. M.	Meldung der Mitgliederstärken	Gauämter, Gliederungen und angeschlossene Verbände	Gauorganisationsleiter
Bis 5. j. M.	Einführung der Mitgliederstandsmeldungen	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 7. j. M.	Einführung der Kassenjournaldurchschriften und Monatsübersichten der Ortsgruppen	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 10. j. M.	Einführung der Kassenjournaldurchschriften, Monatsalden-Zusammenstellungen nebst Saldenauszügen der Kreisleitungen	Kreiskassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 10. j. M. f. d. kom. M.	Einführung des Terminalendungsblattes	Gauredner	Gaupropagandaleiter
Bis 15. j. M.	Redneranforderung	Kreispropagandaleiter	Gaupropagandaleiter
Bis 25. j. M.	Beiträge für Verordnungsblatt	Gauämter, Gliederungen und angeschlossene Verbände	Gauorganisationsleiter
Bis 25. j. M.	Einführung der Ortsgruppenstatistik	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 25. j. M.	Monatliche Aenderungsmeldung	Kreispersonalamtsleiter	Gaupersonalamtsleiter
Bis 25. j. M. f. d. kom. M.	Terminkalender: Arbeitstagungen, Dienstabende der Politischen Leiter und Ortsgruppen-Appele	Kreisorganisationsleiter	Gauorganisationsleiter
Bis 30. j. M.	Einführung der Wertmarken-Bestandsnachweise	Ortsgruppen-Kassenleiter	Gauschatzmeister



87472/2
52086

Spk 37/7/08



Der bisherige Referent der Alten Garde im Gau Danzig-Westpreußen, Pg. Gustav Nispel, hat mich gebeten, ihn wegen seines Gesundheitszustandes als Referent der Alten Garde abzulösen. Ich habe dem Wunsche des Pg. Nispel entsprochen und als seinen Nachfolger den Parteigenossen Hans Buchholz, wohnhaft Danzig-Langfuhr, Posadowskyweg 47 a, bestimmt. Pg. Buchholz ist bei der Behörde des Reichsstatthalters, Danzig, Neugarten 12—16, beschäftigt und während der Dienststunden dort zu erreichen.

gez. Seeger, Gauamtsleiter.

Betr.: Briefe der Heimat an die Front

Die Herausgabe persönlicher Heimatbriefe der Ortsgruppen ist auch in den kommenden Wintermonaten erwünscht.

Nähere Anweisung wird durch das Gaupropagandaamt erlassen.

Betr.: Zusammenstellung von Freimachungskolonnen zwecks Beseitigung von Schneeverwehungen

Als vorsorgliche Maßnahme zur Beseitigung von evtl. im kommenden Winter eintretenden Schneeverwehungen auf den Reichsbahnstrecken ordne ich hiermit an, daß die Kreisleiter der NSDAP schon heute in Zusammenarbeit mit den für ihren Bereich zuständigen Beauftragten der Reichsbahn einen Plan erstellen, nach welchem im Bedarfsfalle die Bildung und der Einsatz von Freimachungskolonnen an den notwendigen Stellen umgehend möglich ist.

Anforderungen von Kolonnen werden jeweils durch die Reichsbahn dem zuständigen Kreisleiter zugeleitet, der dann die Aufgabe hat, für schnellsten Einsatz der notwendigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen.

Die Freimachungskolonnen sind aus Angehörigen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sowie aus sonst irgendwie verfügbaren Volksgenossen zusammenzustellen. Der Einsatz Jugendlicher (jedoch nicht unter 14 Jahren) hat ohne Rücksicht auf den Schulbesuch zu erfolgen. Die Schulleiter sind aber nachträglich sobald wie möglich über den Grund des Fehlens in der Schule zu unterrichten.

Diese Anordnung gilt auch für die Strecken der nicht reichseigenen Bahnen im Gau Danzig-Westpreußen, also z. B. für die Halfuferbahn und die Marienwerder Kleinbahnen.

Betr.: Arbeit des Reichsbundes Deutscher Seegelung im Gau Danzig-Westpreußen

Wenige Monate nach der Machtergreifung erteilte der Führer dem Reichsbund Deutscher Seegelung den Auftrag, den Gedanken von der Notwendigkeit Deutscher Seegelung im deutschen Volke zu wecken und zu vertiefen. Der Ausbruch des Krieges hat die Bedeutung dieses Führerauftrages tausendfältig offenbart. Deutschland kämpft um seine Weltgeltung, die ohne Seegelung undenkbar ist. Dem ganzen deutschen Volk muß deshalb zur Erkenntnis gebracht werden, daß jetzt und für alle Zukunft auch das Meer deutscher Lebensraum ist.

Das Ziel des Reichsbundes Deutscher Seegelung ist heute, von seinem Sektor aus ganz Großdeutschland mit den zukünftigen Aufgaben vertraut zu machen, die ihm aus seiner Stellung als europäischer Führernation auf See und in Übersee erwachsen.

Nicht allen deutschen Volksgenossen ist der Begriff „Seegelung“ mit ihren Zusammenhängen klar, nicht bei allen das Verständnis für die Bedeutung der deutschen Küsten und der durch sie gegebenen Möglichkeiten, den Lebensraum auch auf See und in Übersee auszuweiten, vorhanden. Es ist daher das Bestreben der Aufklärungsarbeit des RDS, unter Berücksichtigung aller die Seegelung eines Volkes tragenden Faktoren, das Verständnis für das Meer innerhalb der gesamten Nation zu erwecken und zu verbreiten.

In enger Zusammenarbeit mit der NSDAP wird diese volkstümliche Aufklärungsarbeit vom RDS als zentrale Arbeitsstelle vor allem durch Presse-tätigkeit, Veröffentlichungen von Büchern und Broschüren, und Herausgabe von Informationsmaterial verschiedenster Art geleistet. Gleichzeitig stellt der RDS jederzeit Rednermaterial zur Verfügung, führt Ausstellungen in seinem Arbeitsbereich durch und unterstützt die Erziehungsarbeit durch praktische Hinweise sowie Herstellung von Lehrmitteln, wie Wandkarten, Filmen, Modellen und anderem.

Die Durchführung der Aufgaben des RDS im Gau Danzig-Westpreußen liegt in den Händen des Gaureferates des Reichsbundes Deutscher Seegelung e. V., Danzig-Westpreußen, Danzig, Brotbänkegasse 4/5, Ruf 268 20. — Mit Zustimmung von Gauleiter Forster ist zum Gaureferenten des RDS der k. Gauhauptstellenleiter und SA-Obersturmführer Dr. Barth ernannt worden.

Um die Bestrebungen des RDS nunmehr auch im Gau Danzig-Westpreußen auf eine breitere Basis zu stellen, bitte ich, dem Gaureferenten für seine Arbeit alle notwendige Unterstützung und Förderung zur Verfügung zu stellen, wie aber auch ihn in allen Fragen der Seegelung einzuschalten. Daneben wird von seiten des Gaureferates jederzeit das vorhandene Aufklärungs- und Werbematerial des Reichsbundes Deutscher Seegelung auf Anforderung hin unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Ich gebe hiermit nachfolgende Information der Partei-Kanzlei zur Kenntnis:

Betr.: Dienstappelle der Hitler-Jugend — Grußvorschrift der Hitler-Jugend

Die Reichsjugendführung hat nachstehende Anordnung im Reichsbefehl 33/41 zur Verlesung vor den Einheiten der Hitler-Jugend bekanntgegeben:

Der Gruß ist der Ausdruck der Achtung vor dem vorgesetzten Führer und der kameradschaftlichen Verbundenheit mit allen Angehörigen der nationalsozialistischen Bewegung und der Wehrmacht. Er ist eine Ehrenpflicht. Seine straffe Ausführung ist der Maßstab für den Geist des einzelnen Hitler-Jungen und seiner Einheit.

Die Angehörigen der Hitler-Jugend (Hitler-Jugend, DJ, BDM, JM) in Uniform grüßen durch Erweisen des Deutschen Grußes

die Politischen Leiter und die Angehörigen der Gliederungen der NSDAP und des NS-Fliegerkorps,

die Angehörigen des Arbeitsdienstes (Hitler-Jugend und DJ grüßen den männlichen, BDM und JM den weiblichen Arbeitsdienst),

die Angehörigen der Wehrmacht, der Waffen-~~SS~~ und der Polizei, die geschlossene Form der NSDAP und ihrer Gliederungen, der Wehrmacht, der Waffen-~~SS~~ und des Arbeitsdienstes, die Träger des Blutordens, des goldenen Parteiabzeichens, des Mutterkreuzes und der höchsten Kriegsauszeichnungen, z. B. des Ritterkreuzes, auch wenn sie Zivil tragen,

die Fahnen der Hitler-Jugend, die Feldzeichen, die Standarten und Fahnen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, der alten und neuen Wehrmacht, der Waffen-~~SS~~, der Soldatenbünde, des Reichsarbeitsdienstes, der Polizei, der Technischen Nothilfe, des Bahn- und Postschutzes,

beim Singen des Deutschlandliedes und des Horst-Wessel-Liedes und beim Refrain des Fahnenliedes der Hitler-Jugend, vor Ehrenmalen der NSDAP und Gefallenen-Ehrenmälern, vor denen Ehrenposten stehen, ferner am Horst-Wessel-Grabmal und am Herbert-Norkus-Grabmal, Angehörige des BDM und des Jungmäddebundes grüßen die Führerinnen der NS-Frauenschaft.

Nachfolgende Information der Partei-Kanzlei gebe ich hiermit zur Kenntnis:

Betr.: Überführung der Leichen gefallener oder verstorbener Wehrmichtsangehöriger

Immer wieder wird von den Gauleitungen darüber berichtet, daß Volks- und Parteigenossen Anträge auf Überführung der Leichen ihrer gefallenen Angehörigen bei Partei- und Staatsdienststellen einreichen. Aus diesem Grund wird nachstehend nochmals ein Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13. 11. 1940 bekanntgegeben:

Verordnungsblatt

der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen

I. Der Führer hat in der Frage der Überführung gefallener oder verstorbener Wehrmachtsangehöriger sein Verbot erneuert und hierzu folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Überführung vor dem Feind gefallener oder nach Verwundung, an Unfallfolgen oder Krankheit verstorbener Wehrmachtsangehöriger aus Operationsgebieten, besetzten Gebieten, dem Generalgouvernement oder dem neutralen Ausland einschließlich Dänemark in die Heimat ist verboten.
2. Die Überführung von bereits beerdigten Wehrmachtsangehörigen an einen anderen Begräbnisplatz ist während der Kriegsdauer ebenfalls verboten.
3. Überführungen innerhalb des Großdeutschen Reiches nach dem Stand vom 31. August 1939 oder aus den neu zum Reich hinzugetretenen Gebieten (Südostpreußen, Gau Danzig-Westpreußen, Warthegau, Südost-Oberschlesien, Eupen-Malmedy, Morosnet und Luxemburg) und dem Protektorat Böhmen und Mähren in das Altreich oder umgekehrt können bei neu eintretenden Todesfällen genehmigt werden.

Werden vorstehende Gebiete oder Teile davon zu Operationsgebieten erklärt, dürfen Genehmigungen zu Überführungen während der Dauer dieses Zustandes nicht erteilt werden.

4. Die Entscheidung über beantragte Überführungen bereits beerdigter Wehrmachtsangehöriger aus den unter Ziffer 3 genannten und anderen noch einzugliedernden Gebieten bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.
 5. Bei Überführungen mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung des Bevollmächtigten für den Nahverkehr — Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. 12. 1939 (RGBl. I S. 2140) — wie bisher erforderlich.
 6. Gegen Zuwiderhandlungen, insbesondere gegen die Freigabe von nach Ziffer 1—3 unzulässigen Überführungen durch örtliche Dienststellen, ist nachdrücklich einzuschreiten.
- II. Sämtliche vom Oberkommando der Wehrmacht seit dem 1. 9. 39 erlassenen Verfügungen betr. Überführung der Leichen von Wehrmachtsangehörigen werden aufgehoben.

Die Wehrmachtteile werden gebeten, ihre seit dem 1. 9. 1939 in gleicher Angelegenheit erlassene Verfügung aufzuheben, den vorstehenden Erlaß unverzüglich in ihren Verordnungsblättern bekanntzugeben und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Anordnung 11/41 des Reichsorganisationsleiters der NSDAP**Betr.: Anlegen der Feldbinde, der Fangschnur und großen Ordensschnalle**

Für die Dauer des besonderen Einsatzes unterbleibt mit sofortiger Wirkung das Anlegen der Feldbinde, der Fangschnur und der großen Ordensschnalle durch die Politischen Leiter der NSDAP.

München, den 14. Oktober 1941.

gez. Dr. R. L e y.

Betr.: Anschriftenverzeichnis

NSDAP, Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Gau Danzig-Westpreußen, Danzig, Jopengasse 9—12

Der Gauleiter und Reichsstatthalter Albert Forster.

Gaudiendienststellen der NSDAP:

Kanzlei des Gauleiters: Andreas Landmann, Gauamtsleiter, Danzig, Jopengasse 11, Ruf-Nr.: 230 88/89.

Der Stellv. Gauleiter: Gerhard Seeger, Gauamtsleiter, Danzig, Jopengasse 10, Ruf-Nr.: 256 41.

Gaugeschäftsführung: Emil Preuß, Ortsgruppenleiter m. d. F. b., Danzig, Jopengasse 10, Ruf-Nr.: 256 41.

Gauorganisationsamt: Gerhard Seeger, Gauamtsleiter, Danzig, Jopengasse Nr. 10, Ruf-Nr.: 256 41.

Gauschulungsamt: Wilhelm Löbsack, Gauamtsleiter, Danzig, Jopengasse Nr. 9, Ruf-Nr.: 256 41.

Gaupersonalamt: Gustav Lippkau, Gauamtsleiter, Danzig, Jopengasse 10, Ruf-Nr.: 256 41.

Gauschatzamt: Paul Wittenberg, Gauamtsleiter, Danzig, Wiebenwall 4, Ruf-Nr.: 258 41.

Gaupropagandaamt: Wilhelm Löbsack, Gauamtsleiter, Danzig, Dominikswall 5, Ruf-Nr.: 234 94/96.

Gaupresseamt: Hanns Strohmenger, Gauamtsleiter, Danzig, Elisabethkirchengasse 11, Ruf-Nr.: 225 51.

Die Deutsche Arbeitsfront: Edwin Kamer, Gauamtsleiter, Danzig, Wiebenwall 3/4, Ruf-Nr.: 258 41.

Gauamt für Volkswohlfahrt: Edmund Beyl, Gauamtsleiter, Danzig, Wiebenwall 5, Ruf-Nr.: 267 41.

NS-Frauenschaſt: Frieda Balcerek, Gaufrauenschaftsleiterin, Danzig-Langfuhr, Parkweg 1, Ruf-Nr.: 426 14.

Gaurechtsamt: Dr. Erich Willers I, Gauamtsleiter, zur Zeit im Felde, Danzig, Karrenwall 8, Ruf-Nr.: 269 53.

Gauamt für Volksgesundheit: Prof. Dr. Erich Großmann, Gauamtsleiter, Danzig, Wallgasse 14 b, Ruf-Nr.: 255 74/75.

Gauamt für Kriegsoſſer: Gerhard Mielke, Gauamtsleiter, Danzig, Dominikswall 12, II, Ruf-Nr.: 284 13.

Gauamt für Beamte: Kurt Schüring, Gauhauptstellenleiter, Danzig, Stadtgraben 5, Ruf-Nr.: 236 00.

Gauamt für Erzieher: Adalbert Boeck, Gauamtsleiter, zur Zeit im Felde, Danzig-Langfuhr, Ostseestraße 13, Ruf-Nr.: 413 06.

Verordnungsblatt der NSDAP, Gauleitung Danzig - Westpreußen

- Gauamt für Technik: Wilhelm H u t h , Gauamtsleiter, Danzig, Hohe Seigen Nr. 37, Ruf-Nr.: 248 51.
- NSD-Dozentenbund: Prof. Dr. Ernst P o h l h a u s e n , Gauamtsleiter, Danzig-Langfuhr, Technische Hochschule, Ruf-Nr.: 429 85.
- NSD-Studentenbund: Heinz M o k a , Gaustudentenbundführer, zur Zeit im Felde, Danzig-Langfuhr, Bosseweg 4, Ruf-Nr.: 422 42.
- Gauamt für Kommunalpolitik: Georg L i p p k e , Gauamtsleiter, Danzig, Rathaus, Langgasse, Ruf-Nr.: 268 41.
- Gauamt für Agrarpolitik: Lothar R e t h e l , Gauamtsleiter, Danzig, Krebsmarkt 7/8, Ruf-Nr.: 288 51.
- Gauamt für Rassenpolitik: Oskar D r o s t , k. Gauamtsleiter, Danzig, Horst-Hoffmann-Wall 25, Ruf-Nr.: 261 66.
- Gaugericht: Kurt K a p e l l e r , Gauamtsleiter, Danzig, Wiebenwall 3, Ruf-Nr.: 258 41.
- Der Gauwirtschaftsberater: Dr. Eugen M o h r , Gauamtsleiter, Danzig, Langer Markt 30, Ruf-Nr.: 236 41.

Gliederungen:

- SA-Gruppe Weichsel: Gruppenführer I v e r s , Danzig-Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 46, Ruf-Nr.: 428 51.
- ⚡-Oberabschnitt Weichsel: ⚡-Gruppenführer H i l d e b r a n d t , Danzig, Opitzstraße 2, Ruf-Nr.: 239 51.
- NSKK-Motorgruppe Danzig-Westpreußen: Gruppenführer Z y n e n , Danzig-Langfuhr, Baumbachallee 7, Ruf-Nr.: 421 13.
- NSFK-Brigade 125 Weichselland: Oberführer S e l l i n g , Danzig, Schichaugasse 6, Ruf-Nr.: 222 41.
- HJ-Gebiet Danzig-Westpreußen (37): Hauptbannführer Karl-Heinz G o e p f e r t , Danzig, Vorstädt. Graben 44 a und b, Ruf-Nr.: 227 45.
- BDM-Obergau Danzig-Westpreußen (37): Obergauführerin Ingeborg N i e k e r k e , Danzig, Vorstädt. Graben 44 a und b, Ruf-Nr.: 227 45.

Weitere Dienststellen:

- Reichsarbeitsdienst Arbeitsgau II Danzig-Westpreußen: Generalarbeitsführer Dr. W a g n e r , Dzg.-Oliva, Seestr. (Gaustabsgebäude), Ruf-Nr.: 454 73/75.
- Reichsluftschutzbund Gruppe XVIII Danzig-Westpreußen: Hauptluftschutzführer K a u f n e r , Danzig, Elisabethwall 9, Ruf-Nr.: 255 51.
- NS-Reichsbund für Leibesübungen (NSRL), Sportbereich XIX Danzig-Westpreußen: Sportbereichsführer Barthoff, SA-Obersturmbannführer, Danzig, Wallgasse 14 b, Ruf-Nr.: 254 77.
- NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund) e. V. Gaukriegerführung Weichsel: Gaukriegerführer ⚡-Standartenführer Major d. R. z. V. G r i e s e r , Danzig, Elisabethwall 9, Ruf-Nr.: 226 26.
- Reichskolonialbund Gauverband Danzig-Westpreußen: Gauverbandsleiter H o f m a n n , Danzig, Dominikswall 2, Ruf-Nr.: 234 30.
- Technische Nothilfe Dienststelle Reichsgau Danzig-Westpreußen: Bereitschaftsführer Dipl.-Ing. K a m m , Danzig, Stadtgraben 15, Ruf-Nr.: 210 84 und 210 85.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesstelle XX: Landesführer und Generalhauptführer Prof. Dr. G r o ß m a n n , Zoppot, Adolf-Hitler-Straße 763, Ruf-Nr.: 518 37.

Beauftragte von Reichsdienststellen:

Der Beauftragte des Reichsschatzmeisters in Revisionsangelegenheiten für den Gau Danzig-Westpreußen: Pg. H ö p f n e r, Danzig, Hundegasse Nr. 106/7, Ruf-Nr.: 230 06.

Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums: Höh. W- und Polizeiführer Danzig-Westpreußen W-Gruppenf. H i l d e - b r a n d t, Danzig, Opitzstraße 2, Ruf-Nr.: 239 51.

Gaubeauftragter für Altmaterialeffassung: Gauhauptstellenleiter H u w i g, Danzig, Jopengasse 10, Ruf-Nr.: 256 41.

Betr.: Gamaschen aus Werkstoff

Laut Mitteilung der Reichszeugmeisterei der NSDAP können Werkstoffgamaschen jederzeit von ihrem Lager bezogen werden. Der Preis beträgt je Paar zirka 8,75 RM. Bei Übergrößen sind Maßangaben erforderlich.

Sammelbestellungen sind über die Kreisorganisationsleiter dem Gauorganisationsamt zur weiteren Erledigung einzureichen.

Betr.: Beschaffung von Stoffen für Ausbesserungszwecke

Der Reichsschatzmeister der NSDAP teilt auf eine Anfrage hin mit, daß die Reichszeugmeisterei vereinbarungsgemäß bereit ist, den Dienststellen für ihren Dienstbereich jeweils den in Betracht kommenden Bedarf an Ausbesserungsstoffen zu übersenden. Die RZM wird in diesem Falle die Stoffe nicht in laufenden Metern, sondern in Reststücken abgeben, damit jede Möglichkeit, Bekleidungsstücke daraus herzustellen, ausgeschaltet ist.

Sammelbestellungen sind dem Gauorganisationsamt kreisweise einzureichen.

Futterstoffe müssen von dieser Bezugsmöglichkeit im Interesse einer Steuerung mißbräuchlicher Verwendung ausgenommen werden. Für die Ausbesserung der Futterstoffe an Uniformen sind zivile Futterstoffe, die auf Punkte der Reichskleiderkarte bezogen werden müssen, einzusetzen.

Betr.: Regenumhänge

Der Reichsschatzmeister der NSDAP hat dem Gau Danzig-Westpreußen eine ganz geringe Zahl von Bezugscheinen für parteiamtliche Regenumhänge zur Verfügung gestellt.

Einzelanträge auf Zuteilung eines solchen Bezugscheines sind über die Kreisorganisationsleiter dem Gauorganisationsamt einzusenden.

Betr.: Tragen der Dienstpistole

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die zum Dienstanzug gehörende Dienstpistole mit und ohne Munition in öffentlichen Lokalen nicht abgelegt werden darf. Auch in Kleiderablagen (Garderoben von Gaststätten, Theatern, Lichtspielhäusern und sonstigen Orten mit öffentlichem Verkehr) ist die Abgabe verboten.

Wenn durch Nichtbeachtung dieser Anordnung Unglücksfälle entstehen, haftet ausschließlich der Pistolenträger.

Betr.: Genehmigung des Gauschatzmeisters für alle Bestellungen bei der RZM

Bei allen Aufträgen auf Lieferung von parteiamtlichen Bekleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen, Dienststandern und dergleichen durch

Verordnungsblatt der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen

die Reichszeugmeisterei der NSDAP muß vorher die Genehmigung des Gau-schatzmeisters eingeholt werden. In dem Bestellschreiben an das Gauorganisationsamt muß diese Genehmigung angeführt sein. Ohne diese genaue Angabe müssen künftig einlaufende Anforderungen unerledigt wieder zurück-gesandt werden.

Betr.: Nationalsozialistisches Jahrbuch 1942

Das neue NS-Jahrbuch für das Jahr 1942 ist bereits in Vorbereitung und soll voraussichtlich noch im Dezember dieses Jahres zur Ausgabe gelangen.

Die den Kreisleitungen der NSDAP bereits übermittelten Bestellisten sind in allen Dienststellen in Umlauf zu bringen.

Die Kreisorganisationsleiter sammeln alle Listen und reichen dem Gauorganisationsamt baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember 1941, eine Gesamtbestellung für ihren Kreis ein. Die Auslieferung der bestellten Bücher erfolgt direkt durch den Verlag an die Anschrift der bestellenden Kreisleitung.

Da das NS-Jahrbuch als wertvolles Hilfsmittel für sämtliche in der Partei Tätigen anzusehen ist, wird seine Anschaffung allen Politischen Leitern, Waltern und Warten empfohlen.

Betr.: Anschriftenverzeichnis der Kreise und Ortsgruppen der NSDAP, Gau Danzig-Westpreußen

Kreis Berent

Ortsgruppe Lienfelde: k. Ortsgruppenleiter Pg. Ernst R e p p, Lienfelde. Der bisherige k. Ortsgruppenleiter L ö r k e, Lippschin, wurde seines Amtes enthoben.

Kreis Großes Werder

Ortsgruppe Tiegenort: Der Ortsgruppenleiter Helmut K l a s s e n wurde zur Wehrmacht einberufen. Die Ortsgruppe wird i. V. geführt durch den Ortsgruppenschulungsleiter Pg. Hans R o m a h n.

Kreis Kulm

Neue Anschrift der Kreisleitung: Kulm, Schützenstraße 1, Fernspr. 91.

Betr.: Mitteilungsblatt der Deutschen Arbeitsfront, Gauverwaltung Danzig-Westpreußen

Das monatlich einmal im Umfang von 16 Seiten erscheinende Gaumitteilungsblatt der DAF-Gauverwaltung wird ab Folge 10/1941 den Kreiswaltungen, den Ortswaltungen sowie den vertrauensratspflichtigen Betrieben und den Betrieben des öffentlichen Dienstes mit in der Regel mindestens 20 deutschen Betriebsmitgliedern kostenlos geliefert.

Den Kreisleitern der NSDAP wird jeweils ein Exemplar durch die zuständige Kreisverwaltung zugestellt. Die Ortsobmänner der DAF haben Anweisung, ihrem Ortsgruppenleiter jede Folge zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ein Abdruck irgendwelcher Anordnungen oder Mitteilungen der DAF im Verordnungsblatt der NSDAP, Gau Danzig-Westpreußen, erfolgt aus Gründen der Papierersparnis ab sofort nicht mehr.

Betr.: Das Buch des Monats

Europa und der Osten

Herausgegeben von Dienstleiter Hans Hagemeyer und
Dr. Georg Leibbrandt

München, Hoheneichen-Verlag, 1939

(Schriftenreihe der Bücherkunde, Band 7) — 276 S., 12,— RM.

Das Hauptamt Schrifttumspflege führte auf dem Reichsparteitag 1938 eine große Ausstellung, „Europas Schicksalskampf im Osten,“ durch. In Karten, Wandfriesen und ausgelegtem Schrifttum wurde der jahrhundertelange Kampf zwischen dem von den arischen Völkern aufgebauten Europa und den Mächten des Ostens sichtbar gemacht. Das Ausstellungsmaterial wurde damals zu einem anschaulichen Buch zusammengestellt, das aber jetzt erst zur vollen Bedeutung und Auswirkung kommen kann. Der jetzige Entscheidungskampf zwischen Nationalsozialismus und Bolschewismus soll die endgültige Abwehr der Bedrohungen aus dem Osten bringen. Der vorliegende Band ist daher im Augenblick eine unerläßliche Schulungsgrundlage. Besondere Bedeutung hat das reichhaltige Kartenmaterial, das auch zum Verständnis der Geschichte Rußlands beiträgt. In dem Buch wird vor allen Dingen schon klar dargestellt, was wir heute erleben, daß die englische Plutokratie wesensmäßig der engste Verbündete des Bolschewismus ist, und daß in den westlichen Demokratien die Gefahr aus dem Osten geradezu in einer für Europa verhängnisvollen Weise hochgezüchtet wurde.



Dr. J. Pohl:

Talmudgeist

Berlin, Nordlandverlag, 1941 — 121 S., Preis 2.10 RM.

Der kleine Band füllt eine Lücke im weltanschaulichen Schrifttum aus. Der Verfasser ist ein Mitarbeiter des in Frankfurt a. M. von Reichsleiter Rosenberg als erste Außenstelle der Hohen Schule eröffneten Instituts zur Erforschung des Judentums, und als vorzüglicher Talmudkenner bekannt. In dem Buch wird eine kurze Einführung in die jüdischen Gesetze gegeben und dann als Probe des Talmudgeistes eine Auswahl kennzeichnender Stellen aus dem Talmud gebracht. Von den fünf Büchern Mose bis zum Talmud wird die Entstehung der jüdischen Gesetzesreligion allgemeinverständlich aufgezeigt. Die widerlichen Musterbeispiele muß jeder Deutsche kennenlernen. Das Buch will vor allem dazu beitragen, daß sämtliche Kanäle, auch die konfessionellen, durch die jüdischer Geist ins deutsche Volk gedrungen ist, für immer zugeschüttet werden.

Das Kriegsziel der Plutokratie

Unter diesem Thema ist im Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. eine ausgezeichnete Abrechnung mit dem kürzlich erschienenen Buch des amerikanischen Juden Kaufmann, das unter dem Titel „Deutschland muß sterben“ in Millionen Exemplaren in USA vertrieben worden ist, erschienen. Pg. Diewerge, der diese Auszüge kommentiert, weist nach, daß hinter dem Mordprogramm zur Ausrottung des deutschen Volkes das gesamte Weltjudentum steht, dessen Macht zu vernichten, Deutschlands welt-historische Aufgabe ist. Die ausgezeichnete Propagandaschrift wird allen Dienststellen zur Anschaffung und Verbreitung empfohlen.

„Ich klage an!“

Im „Tobis-Palast“, Danzig, läuft jetzt der Film „Ich klage an!“, der mit dramatischer Wucht und sittlichem Ernst das Problem behandelt, ob ein Arzt einen unheilbaren Kranken auf dessen Wunsch von seinen Leiden erlösen darf. Dieser Film, der also eine grundlegende Frage der nationalsozialistischen Weltanschauung aufgreift, ist für unsere politische Erziehungsarbeit von größter Bedeutung. Ich bitte, in jeder Richtung für den Besuch zu werben. Der Film wird auch in anderen Lichtspielhäusern laufen.

Anordnung 40/41 des Reichsschatzmeisters vom 19. 9. 1941

**Betr.: Versicherung der stillgelegten Kraftfahrzeuge der
NSDAP und ihrer Gliederungen**

Anlässlich von Einzelermittlungen bei verschiedenen Dienststellen mußte ich feststellen, daß wiederholt Kraftfahrzeuge, die gemäß der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 RGBl. Teil I, Nr. 170, S. 1698 stillgelegt sind, von der bestehenden Versicherung nicht abgemeldet wurden. Andererseits wurden ursprünglich stillgelegte und deswegen von der Versicherung abgemeldete Kraftfahrzeuge nach ihrer späteren Inbetriebnahme zur Versicherung nicht wieder angemeldet. In mehreren Fällen erhielt ich schon Anzeigen von Schadenfällen, die durch Kraftfahrzeuge verursacht waren, die bei mir wegen Stilllegung von der Versicherung noch abgemeldet waren. Ich habe bisher in solchen Fällen ausnahmsweise die nachträglich rückwirkende Anmeldung zur Versicherung durchgeführt.

Diese Umstände veranlassen mich, folgendes zu bestimmen:

Alle Kraftfahrzeuge, die im Rahmen des Kraftfahrzeugversicherungsvertrages der NSDAP und ihrer Gliederungen versichert sind, sind im Falle ihrer Stilllegung unverzüglich von der Versicherung abzumelden. Desgleichen sind alle infolge Stilllegung von der Versicherung abgemeldeten Kraftfahrzeuge im Falle ihrer Wiederinbetriebnahme unverzüglich zur Versicherung anzumelden. Die Anmeldung darf nur in solchen Fällen unterbleiben, in denen stillgelegte Kraftfahrzeuge bis zur Dauer von drei Tagen für besonders wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Zwecke in Betrieb genommen werden.

Die Ab- und Anmeldung hat mittels einfachen Briefes zu erfolgen. Es ist hierbei die Dienststelle, die das Kraftfahrzeug in Betrieb hat, die Polizei-Nummer und die Kartei-Nummer desselben sowie die Tatsache und der Beginn der Stilllegung bzw. der Wiederinbetriebnahme anzugeben. Die bei der Dienststelle vorhandene Versicherungskarte für das ab- bzw. anzumeldende Kraftfahrzeug ist nicht einzureichen. Alle Meldungen sind auf dem Dienstweg an mein Hauptamt für Versicherungswesen zu richten, das der Dienststelle über den Vollzug der Ab- bzw. Anmeldung von bzw. zu der Versicherung einen kurzen Bescheid erteilt. Nicht unverzügliche Ab- und Anmeldung kann zur Folge haben, daß der NSDAP ein Schaden erwächst, in ersterem Falle dadurch, daß sie für einen Zeitraum, für den kein Risiko besteht, Versicherungsbeiträge bezahlen muß, in letzterem Falle dadurch, daß sie für einen Schaden eintreten muß, für den kein Versicherungsschutz besteht. Ich behalte mir vor, die für die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen verantwortlichen Personen für den auf diese Weise der NSDAP entstandenen Schaden persönlich haftbar zu machen.

An die Wehrmacht veräußerte Kraftfahrzeuge sind ebenfalls unverzüglich von der Versicherung abzumelden, und zwar in üblicher Weise unter Übersendung der Versicherungskarte.

Für das Weiterbestehen der Versicherung für die stillgelegten Kraftfahrzeuge gilt folgendes:

1. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung wird als Ruheversicherung **prämienfrei** weitergeführt. Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung be-

gründeter und die Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, wenn durch das stillgelegte, nicht mit eigener motorischer Kraft bewegte Kraftfahrzeug Personen verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt oder zerstört werden. Eingeschlossen sind Ansprüche aus Schäden, die sich bei Fortbewegung des Kraftfahrzeuges mit eigener motorischer Kraft ereignen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß diese Fortbewegung ohne sein Wissen und seinen Willen geschah.

2. Unfallversicherung — soweit eine solche besteht

Die Unfallversicherung für die Kraftfahrzeugführer und -insassen ruht während der Zeitdauer der Stilllegung, da ein Risiko nicht mehr vorhanden ist.

3. Kaskoversicherung — soweit eine solche besteht

Die Kaskoversicherung wird als Teilkaskoversicherung weitergeführt. Sie deckt im wesentlichen die Schäden, die durch Brand oder Explosion am stillgelegten Kraftfahrzeug oder durch Diebstahl oder Raub des ganzen Kraftfahrzeuges sowie der befestigten oder im verschlossenen Einstellraum befindlichen Bestand-, Zubehör- oder Ersatzteile entstehen. Die Jahresprämie beträgt

a) für Krafträder	2,— RM
b) für Personenwagen bis zu 40 PS	8,— RM
c) für Personenwagen bis zu 90 PS	12,— RM
d) für Personenwagen über 90 PS	16,— RM

4. Soweit Kraftfahrzeuge im Rahmen der Verträge für die Versicherung des beweglichen Vermögens der NSDAP und ihrer Gliederungen gegen Feuer-, Blitz-, Explosions- und Einbruch-Diebstahl-Schäden versichert sind, bleiben diese im Falle ihrer Stilllegung in gleicher Weise weiterversichert. Für die Zeit der Stilllegung ermäßigt sich die Prämie jedoch von 5 pro Mille auf 1 pro Mille der Versicherungssumme. Aus diesem Grund ist auch hierfür die Stilllegung und Wiederinbetriebnahme unverzüglich anzuzeigen. Die Bestimmungen in vorstehendem Absatz Nr. 3 gelten entsprechend.

Zu 1. bis 4. Soweit für stillgelegte Kraftfahrzeuge bereits Prämien über den Zeitpunkt der Stilllegung bezahlt sind, werden die zuviel bezahlten Prämien den Dienststellen wieder gebracht.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Alle parteieigenen und von der NSDAP oder ihren Gliederungen ausschließlich oder überwiegend in Betrieb genommenen nicht parteieigenen Kraftfahrzeuge sind im Rahmen des NSDAP-Vertrages gegen Haftpflicht zu versichern. (Versicherungspflicht.)
- b) Die Insassenunfallversicherung, die bis 31. Dezember 1940 ebenfalls obligatorisch war, habe ich mit Wirkung ab 1. Januar 1941 wegen Bestehens des besonderen Unfallversicherungsschutzes für Dienstunfälle allgemein aufgehoben. Nur in Ausnahmefällen genehmige ich noch auf besonderen Antrag hin Insassenunfallversicherungsverträge.
- c) Kaskoversicherungen genehmige ich nur auf besonderen Antrag hin in besonders gelagerten Fällen.

- d) Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge gegen Feuer-, Blitz-, Explosions- und Einbruch-Diebstahlschäden im Rahmen der Verträge für das bewegliche Vermögen der NSDAP und ihrer Gliederungen können die Gauschatzmeister und Reichskassenverwalter der Gliederungen für die in Betrieb befindlichen und stillgelegten Kraftfahrzeuge der ihnen unterstellten Dienststellen bei meinem Hauptamt für Versicherungswesen beantragen. Die Anträge werden ohne weiteres genehmigt.

Soweit Versicherungsschutz nur auf Antrag hin entsteht, beginnt er im Falle der Genehmigung des Antrages durch mich mit dem Tage des Eingangs des Antrages bei mir.

Anordnung 43/41 des Reichsschatzmeisters vom 6. 10. 1941

Betr.: Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art

In der Anlage gebe ich die Verordnung des Reichsarbeitsministers über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art vom 29. Juli 1941 (RGBl. I S. 451) und den Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 2. August 1941 bekannt.

Im Hinblick auf diese Neuregelung und mit Rücksicht auf die außerordentliche Wohnungsnot, die infolge der durch die Kriegsverhältnisse bedingten Neubaubeschränkungen fortgesetzt drückender wird, muß ich von allen Parteidienststellen erwarten, daß sie sich in ihrem Bedarf an Büroräumen aufs äußerste beschränken. Ich verweise besonders auch noch auf das Rundschreiben des Leiters der Partei-Kanzlei vom 5. April 1941 an alle Gauleiter, nach welchem grundsätzlich Wohnungen nicht mehr für Büro-zwecke beansprucht werden dürfen.

I.

Verordnung

**über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art
Vom 29. Juli 1941**

Auf Grund* des Gesetzes zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 371), Artikel III, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, z. B. Werkstätten, Dienst-, Lager- oder Geschäftsräume, bedarf in Orten, die nach dem Stande der Volkszählung vom 17. Mai 1939 10 000 und mehr Einwohner (Wohnbevölkerung) besitzen, der Genehmigung der Gemeinde. Für Orte mit einer geringeren Wohnbevölkerung kann der Reichsarbeitsminister durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger die Genehmigungspflicht anordnen.

(2) Eine Umwandlung im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn Wohnungen ohne bauliche Änderung für andere als Wohnzwecke verwendet werden.

§ 2

(1) Die Gemeinde kann die Umwandlung genehmigen, wenn die umzuwandelnden Wohnungen für andere als Wohnzwecke dringend benötigt werden oder wenn es wegen der Beschaffenheit der Räume vertretbar erscheint, sie nicht als Wohnraum zu erhalten. Die Genehmigung ist an die Auflage zu knüpfen, daß für den beanspruchten Raum nach dem Verlangen

der Gemeinde neuer Wohnraum geschaffen oder der Gemeinde ein entsprechender Geldbetrag gezahlt wird. Der Höchstbetrag der Ablösungssumme für jeden umzuwandelnden Wohnraum von mehr als 12 qm Fläche beträgt 1000 RM; er ermäßigt sich entsprechend bei kleineren Wohnräumen. Als Wohnräume gelten auch Küchen. Aus Billigkeitsgründen kann die Gemeinde die Ablösungssumme ermäßigen. Die gezahlten Geldbeträge sind für die Schaffung von Ersatzwohnraum zu verwenden.

(2) Die Umwandlung soll genehmigt werden, wenn eine Unwirtschaftlichkeit des Hauses vorliegt, die durch eine Verwertung zu Wohnzwecken nicht beseitigt werden kann. In diesem Falle werden keine Auflagen an die Genehmigung geknüpft.

§ 3

(1) Der Genehmigungsantrag ist vier Wochen vor der Umwandlung bei der Gemeinde zu stellen. Wird eine Ablösungssumme gefordert, so ist die Genehmigung mit der Maßgabe zu erteilen, daß erst umgewandelt werden darf, nachdem der festgesetzte Geldbetrag entrichtet oder eine entsprechende Sicherheitsleistung erfolgt ist. Diese kann auch verlangt werden, wenn aufgegeben wird, Ersatzwohnraum zu schaffen.

(2) Ablösungsbeträge können von den Gemeinden wie Gemeindeabgaben im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(3) Wird eine Wohnung ohne vorherige oder nachträgliche Genehmigung umgewandelt, so kann die Gemeinde verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird; sie kann dies nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften durchsetzen.

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art außer Kraft:

1. vom 17. Juli 1936 (Deutscher Reichsans. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 166 vom 20. Juli 1936),
2. vom 7. November 1936 (Deutscher Reichsans. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 263 vom 10. November 1936),
3. vom 22. Februar 1937 (Deutscher Reichsans. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 45 vom 24. Februar 1937),
4. vom 7. Juni 1937 (Deutscher Reichsans. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 130 vom 10. Juni 1937),
5. vom 18. August 1937 (Deutscher Reichsans. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 197 vom 27. August 1937),
6. vom 20. Januar 1938 (Deutscher Reichsans. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 19 vom 24. Januar 1938),
7. vom 27. Juli 1938 (Deutscher Reichsans. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 175 vom 30. Juli 1938),
8. vom 20. März 1939 (Deutscher Reichsans. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 72 vom 25. März 1939),
9. vom 29. September 1939 (Deutscher Reichsans. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 232 vom 4. Oktober 1939),
10. vom 17. Mai 1940 (Deutscher Reichsans. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 117 vom 22. Mai 1940).

(2) Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 29. Juli 1941.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung: Dr. S y r u p

II.

Der Reichsarbeitsminister
IV b 6 Nr. 5005/161/41

Berlin SW 11, den 2. August 1941
Saarlandstraße 96

Betr.: Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 451) ordne ich an:

I.

Die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art ist nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung von der Gemeinde zu genehmigen, wenn die Umwandlung erfolgt für Zwecke

- a) der Wehrmacht,
- b) der Polizei einschließlich der Technischen Nothilfe,
- c) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei einschließlich ihrer Gliederungen,
- d) der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt e. V.,
- e) des Reichsarbeitsdienstes,
- f) des Reichsluftschutzbundes,
- g) der Gewinnung von Luftschutzräumen, namentlich durch die Inanspruchnahme von Kellerwohnungen.

Hierbei müssen folgende Stellen bescheinigt haben, daß die Umwandlung unvermeidbar ist: Für

- a) die Wehrmacht: der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, die Oberkommandos der Wehrmachtsteile, die Wehrkreisverwaltungen, die Marine-Intendanturen, die Kriegsmarinewerften, das Kriegsmarinearsenal und die Luftgaukommandos, je für ihren Verwaltungsbereich,
- b) die Polizei: die höheren Verwaltungsbehörden für die Ordnungspolizei und Kriminalpolizei, das Reichssicherheitshauptamt in Berlin für die Geheime Staatspolizei,
- c) und d) die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt e. V.: der Reichsschatzmeister der NSDAP,
- e) die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes: der Reichsarbeitsführer,
- f) den Reichsluftschutzbund: der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder eine von ihm bestimmte höhere Dienststelle,
- g) die Umwandlung in Luftschutzräume: der örtliche Polizeiverwalter (örtliche Luftschutzleiter).

In den vorgenannten Fällen darf an Stelle einer Geldentschädigung die Schaffung von Ersatzwohnraum nur verlangt werden, wenn sich die Stellen, für deren Zweck die Umwandlung erfolgt, durch die aufgeführten Dienststellen hierzu bereit erklärt haben. Soweit sie oder der Verfügungsberechtigte, der die Umwandlung für ihre Zwecke durchführt, es übernommen haben, den bisherigen Mieter der Wohnung anderweitig unterzubringen, hat die Gemeinde hierbei nach Möglichkeit behilflich zu sein.

Die Genehmigung ist auflagefrei zu erteilen, wenn die Wehrmacht oder die Polizei Wohnungen, die in wehrmacheigenen bzw. polizeieigenen Gebäuden gelegen sind, aus militärischen bzw. polizeidienstlichen Gründen in

Räume anderer Art umzuwandeln beabsichtigen. Das gleiche gilt im Falle der Umwandlung von Wohnungen in Luftschutzräume.

Das Reich und die übrigen in Abs. 2 genannten Stellen sind von Vorauszahlungen, Sicherstellungen oder Sicherheitsleistungen nach § 3 Abs. 1 der VO. befreit.

II.

Hinsichtlich des Geltungsbereiches der Verordnung sind für die nach § 1 Abs. 1 maßgebende Einwohnerzahl in den Gebieten, in denen die Volkszählung vom 17. Mai 1939 nicht stattgefunden hat, die in dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, 2. Auflage 1941, enthaltenen Angaben zugrunde zu legen.

Ich bitte die Gemeinden, in denen die Umwandlung von Wohnungen nach der VO. vom 29. Juli 1941 genehmigungspflichtig ist, von dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung: gez. Dr. Syrup

Beglaubigt: gez. Bertram, Angestellte

3. Durchführungsanordnung

zur Anordnung 54/39 des Reichsschatzmeisters vom 16. 9. 1941

Betr.: Bauwirtschaft

Bauausführung im Kriege

Wegen der angespannten Lage in der Bauwirtschaft hat der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Göring, zur Sicherung der kriegswichtigen Bauvorhaben einschneidende Anordnungen getroffen. Zur Durchführung dieser Anordnungen wurden vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zu Ihrer Unterrichtung über die derzeitige Lage in der Bauwirtschaft gebe ich Ihnen auf Wunsch des GB.Bau nachstehend seine Richtlinien über die Ausführung von Bauten bekannt:

„Die Kriegsaufgaben stellen gewaltige Forderungen an die deutsche Bauwirtschaft. Mit eingeschränktem Bestand an Ingenieuren, Technikern und vor allen Dingen Arbeitskräften sind Aufgaben zu erfüllen, die in der Leistung des Einzelnen über der Friedensleistung liegen. So sind seit Kriegsbeginn der deutschen Bauwirtschaft rund 45 Prozent der Baufacharbeiter entzogen worden. Ebenso ist die Zahl der Bauhilfsarbeiter durch Einziehung zur Wehrmacht in einem Umfang zurückgegangen, daß die Bauwirtschaft nicht mehr in der Lage sein kann, die von allen Bauherren gestellten Forderungen zu erfüllen.

Die Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft wird aber nicht nur vom Bestand der Arbeitskräfte beeinflusst, auch die Transportlage beeinträchtigt die Baudurchführungsmöglichkeiten. Ebenso die nur geringe Menge der für Baudurchführungen verfügbaren Treibstoffe.

Das Zusammenwirken dieser Mangellagen im Arbeitseinsatz, in der Transportwirtschaft und im Treibstoff hat zur Folge, daß die Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft für die nächste Zeit wesentlich unter dem Durchschnitt des vergangenen Jahres bleiben wird. Dennoch wird es notwendig, die gestellten Aufgaben im weitestmöglichen Umfange durchzuführen.

1. Hierzu ist erforderlich, daß alle Kräfte in erster Linie auf die die wirtschaftliche Kriegsführung beeinflussenden kriegsentscheidenden Bauaufgaben konzentriert werden. Dies gilt in gleichem Maße auch für die Baustoffe und ebenso sehr für die Treibstoffe.
2. Aber nicht nur durch eine zahlenmäßige Einschränkung der Bauvorhaben ist diese Konzentration zu erreichen, sie muß vielmehr unterstützt und vertieft werden durch ein Ausweichen auf

Behelfsbauweisen.

Gerade durch Verringerung des Bauaufwandes wird es infolge der Einsparung von Arbeitskräften, Baustoffen und Transportmitteln den Bauherren möglich sein, das eine oder andere Bauvorhaben durchzubringen, das bei der bisherigen aufwendigen Bauausführung nicht mehr möglich war.

3. Es ist jetzt im Kriege nicht die Zeit, Bauten durchzuführen, deren Nutznießung erst im Frieden erfolgt, infolgedessen können wir uns mit dem einfachsten Bauaufwand, mit den behelfsmäßigsten Konstruktionen begnügen, die gerade noch den Kriegsnotwendigkeiten entsprechen und die Kriegszeit überdauern. Der Leitgedanke aller Planungen und Bauausführungen muß daher sein, nur das unbedingt Kriegsnotwendige zu bauen und dieses so wenig aufwendig wie möglich in Behelfsbauweise durchzuführen.

Diese Gedanken entsprechen dem vom Herrn Reichsmarschall herausgegebenen Erlaß über die Einschränkung des laufenden Bauwollens."

Vorstehende Richtlinien sind für den Hoheitsbereich der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände verbindlich. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, alle Bauten, die nicht als Behelfsbauten durchführbar sind, derzeit auf das geringstmögliche Maß einzuschränken.

9. Durchführungsanordnung

zur Anordnung 56/38 des Reichsschatzmeisters vom 26. 9. 1941

Betr.: Bewirtschaftung von Zement Neuregelung des Verfahrens

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat infolge der durch die Kriegsmaßnahmen bedingten Einschränkung der Zementerzeugung die Bereitstellung von Zement an die Kontingentsträger erheblich eingeschränkt. Gleichzeitig hat er seinen zuständigen Gebietsbeauftragten die Weisung erteilt, sowohl die Erzeugung als auch die Verwendung von Zement zu überwachen.

In Abänderung meiner Durchführungsanordnung 1/38 vom 10. Dezember 1938 zur Anordnung 56/38 treffe ich für den Hoheitsbereich der Nationalsozialistischen Bewegung folgende Regelung:

I. Antrag:

Die bauenden Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände haben die in einem **Kalendermonat** erforderlichen Zementmengen — für jedes Bauvorhaben gesondert —

bis spätestens zum 10.

des dem Liefermonat **vorhergehenden** Monats bei meiner Dienststelle

Reichsschatzmeister
— **Hauptamt IV** —
Reichs-Zentralstelle
München 33

über das zuständige

Gauschatzamt

zu beantragen.

Die Anträge haben mit dem bisher geltenden Formblatt „Z“ zu erfolgen, das jeweils durch Angabe des zuständigen

Landeswirtschaftsamtes

und des zuständigen

Wehrkreises

zu ergänzen ist.

Anträge, die **nach** dem vorgenannten Zeitpunkt eingehen, können nur in einem späteren Liefermonat Berücksichtigung finden.

Im Hinblick auf den verstärkten Einsatz von Baustoffen, Kraftstoffen, Arbeitskräften und Transportmitteln für kriegsentscheidende Maßnahmen sind Zementanforderung auf kriegsentscheidende und kriegswichtige Bauvorhaben zu beschränken. Sofern eine besondere Dringlichkeit nicht gegeben ist, haben die obersten Verwaltungsdienststellen die bei ihnen einlaufenden Anträge schon von sich aus abzulehnen.

II. Verwertung der Zementbezugscheine

Die nach Prüfung der Dringlichkeit und Notwendigkeit der Zementbeschaffung von mir ausgegebenen Zementbezugscheine sind von der bauenden Dienststelle sofort dem für die Baustelle örtlich **zuständigen Gebietsbeauftragten des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft** zur Anbringung des

Dienstsigels des Gebietsbeauftragten

und des Aufdrucks

„Zur Lieferung zugelassen“

zuzuleiten.

Eine Belieferung von Zementbezugscheinen ohne diese Kennzeichnungen der Gebietsbeauftragten darf weder durch die Werke noch durch die Händler erfolgen.

III. Abrechnung der Zementbezugscheine

Die auf Grund der Bezugscheine ausgelieferten Zementmengen sind mir jeweils

sofort über das Gauschatzamt

zu melden.

Die Zementbezugscheine, die bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht ausgenutzt wurden, sind **ungültig** und müssen unter Angabe der Gründe ihrer Nichtauswertung **umgehend** meiner vorgenannten Dienststelle zurückgereicht werden.

Anweisung 18/41 des Reichsschatzmeisters vom 9. 10. 1941

Betr.: Mitgliedsbuch

Ungültigkeitserklärung und Einzug der von der früheren Landesleitung für Österreich der NSDAP — Hitlerbewegung — ausgestellten Mitgliedsbücher

In der Ostmark sind noch Mitgliedsbücher im Umlauf, die durch die damalige Landesleitung für Österreich der NSDAP — Hitlerbewegung — ausgestellt wurden.

Diese Mitgliedsbücher werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Mitgliedsbücher sind gegen Aushändigung der gemäß Rundschreiben 54/35 vom 15. 4. 1935 vorgeschriebenen Bescheinigung einzuziehen und der Reichsleitung zu übersenden. Die betreffenden Parteigenossen sind aufzufordern, gleichzeitig mit der Abgabe des Mitgliedsbuches einen ordnungsgemäßen Buchantrag bei der für sie zuständigen Ortsgruppe einzureichen. Diese Buchanträge sind von den Gauleitungen zu bearbeiten und können jederzeit unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen der Reichsleitung vorgelegt werden.

Bekanntgabe 16/41 des Reichsschatzmeisters vom 24. 9. 1941

Betr.: Gemeinschaftsküchen der NSDAP und ihrer Gliederungen

Melde- und Beitragspflicht zur Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Fachabteilung Gemeinschaftsverpfleger)

Aus gegebener Veranlassung gebe ich nachstehend ein Schreiben des Reichswirtschaftsministers (III WOS 16 263/41) vom 10. Februar 1941, betreffend: „Gemeinschaftsküchen der Reichsleitung der NSDAP, hier: Zugehörigkeit zu Berufsverbänden,“ bekannt:

„Auf Grund des § 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194) sind neben den privaten Unternehmungen auch die Betriebe des Staates und der Gemeinden den zuständigen fachlichen und bezirklichen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angeschlossen. Für die Eingliederung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand sind zwischen dem Herrn Reichsminister des Innern und mir die in der Anlage beigefügten Richtlinien vereinbart. Nach § 6 Abs. 1 der Richtlinien gehören Betriebe, die Einrichtungen zugunsten der Beamten und der übrigen Gefolgschaft darstellen, wie Regiekantinen, Erholungsheime, Versicherungseinrichtungen als Hauptmitglieder der zuständigen Gliederung der Organisation an, soweit es sich nicht um eine unerhebliche gewerbliche Nebentätigkeit handelt.

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe hat mit meiner Zustimmung durch die in der Anlage beigefügte Anordnung vom 31. Juli 1940 die Melde- und Beitragspflicht der in der Fachabteilung Gemeinschaftsverpfleger zusammengefaßten Betriebe geregelt. Um der sozialen Bedeutung der Regiekantinen Rechnung zu tragen, sind in dieser Anordnung die nachstehend aufgeführten Gruppen

der Regiekantinen unbeschadet ihrer Meldepflicht von der Beitragspflicht freigestellt worden:

1. Regiekantinen, deren Jahresumsatz die Summe von 12 000,— RM nicht übersteigt,
2. Regiekantinen, welche, ohne irgendwelche anderen Waren zum Verkauf anzubieten,
 - a) nur warmes Essen zum Selbstkostenpreis herstellen und abgeben,
 - b) nur warme oder kalte Getränke abgeben, soweit der Jahresumsatz 12 000,— RM nicht übersteigt,
 - c) die Voraussetzungen zu a) erfüllen und daneben warme oder kalte Getränke abgeben, soweit der Jahresumsatz an Getränken 12 000,— RM nicht übersteigt,
3. Regiekantinen, die durch die Deutsche Arbeitsfront in Baulagern, in den Westwallagern und gleichgearteten Lagern betrieben werden.

Der Jahresumsatz wird nach den von den verpflegten Gefolgschaftsmitgliedern geleisteten Zahlungen errechnet. Bei der Berechnung bleiben die seitens des Betriebes geleisteten Zuschüsse außer Ansatz.

Ob und in welchem Umfange Gemeinschaftsküchen danach von der Beitragspflicht freizustellen sind, ist reine Tatfrage und kann erst entschieden werden, wenn für jede einzelne Gemeinschaftsküche in Durchführung der Meldepflicht der vorgeschriebene Fragebogen ausgefüllt ist.

Soweit es sich um Pachtkantinen handelt, kann selbstverständlich eine Freistellung von der Beitragspflicht nach den vorstehenden Grundsätzen nicht Platz greifen."

Hiernach besteht auch für die Gemeinschaftsküchen der NSDAP und ihrer Gliederungen grundsätzlich eine Melde- und Beitragspflicht zur Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Fachabteilung Gemeinschaftsverpfleger). Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann nur unter den genannten Voraussetzungen in Abschnitt 2 Ziff. 1 und 2 der Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 31. Juli 1940 (Rundschreiben Nr. L/35/40) erfolgen.

Dieser Bekanntgabe sind beigefügt:

- I: Auszug aus dem Runderlaß des RuPrWiM. und des RuPrMdI. vom 31. Januar 1938 — IV 50 085/37 u. V a 798 IV/37 — betreffend: Eingliederung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft;
- II: Rundschreiben Nr. L/35/40 des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 31. Juli 1940.

I.

Auszug aus dem Runderlaß des RuPrWiM. und des RuPrMdI. vom 31. Januar 1938 — IV 50 085/37 u. V a 798 IV/37 — betreffend: Eingliederung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

6. (1) Betriebe, die Einrichtungen zugunsten der Beamten und der übrigen Gefolgschaft darstellen, wie Regiekantinen, Erholungsheime, Versicherungseinrichtungen, gehören als Hauptmitglieder der zuständigen Gliederung der Organisation an, soweit es sich nicht um eine unerhebliche gewerbliche Nebentätigkeit handelt.

II.

**Der Leiter der Wirtschaftsgruppe
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe**

Berlin W 62, den 31. Juli 1940
Lützowplatz 11
Fernsprecher 22 90 11

Rundschreiben Nr. L/35/40

**An die Herren Leiter der Unterabteilungen
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in den Wirtschaftskammern!**

**Betr.: Melde- und Beitragspflicht der Betriebe in der Fach-
abteilung Gemeinschaftsverpfleger**

Auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 19. April 1940 — III WO 16 515/40 — ist die bisherige Fachuntergruppe Gemeinschaftsverpfleger in eine Fachabteilung in der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe umgewandelt worden. Diese Fachabteilung umfaßt alle diejenigen Betriebe, die im Rahmen des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft in der früheren Fachuntergruppe Kantinen und späteren Fachuntergruppe Gemeinschaftsverpfleger zusammengefaßt waren. Gemäß der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 7. Oktober 1939 gehören zur Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auch diejenigen Unternehmer und Unternehmungen, die, ohne Schankwirtschaft gewerbsmäßig zu betreiben, an ihre Gefolgschaftsmitglieder Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Durch diese Anordnung wurden auch die Regiekantinen der gewerblichen Wirtschaft in die WGB eingegliedert.

Alle diese Betriebe sind nunmehr in der neuen Fachabteilung Gemeinschaftsverpfleger zusammengefaßt.

1. Meldepflicht

Die in vorstehendem Absatz aufgeführten Betriebe unterliegen grundsätzlich der Meldepflicht. Betriebe, in denen die Gefolgschaftsmitglieder sich mit Genehmigung des Betriebsführers selbst mit Getränken oder warmen und kalten Speisen versorgen und in denen kein Warenverkauf stattfindet, sind nicht meldepflichtig. Der Meldepflicht unterliegen auch nicht solche Betriebe, die Speisen oder Getränke für ihre Gefolgschaft aus einer außerhalb des Betriebes liegenden Gaststätte oder einer sonstigen außerhalb des Betriebes liegenden Stelle beziehen.

2. Beitragspflicht

Auf alle meldepflichtigen Betriebe findet die Beitragsordnung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 1. April 1938 grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Um der sozialen Bedeutung der Regiekantinen Rechnung zu tragen, werden die nachstehend aufgeführten Gruppen der Regiekantinen **unbeschadet ihrer Meldepflicht** von der Beitragspflicht freigestellt:

1. Regiekantinen, deren Jahresumsatz die Summe von 12 000,— RM nicht übersteigt,
2. Regiekantinen, welche, ohne irgendwelche anderen Waren zum Verkauf anzubieten,
 - a) nur warmes Essen zum Selbstkostenpreis herstellen und abgeben,
 - b) nur warme oder kalte Getränke abgeben, soweit der Jahresumsatz 12 000,— RM nicht übersteigt,
 - c) die Voraussetzungen zu a) erfüllen und daneben warme oder kalte Getränke abgeben, soweit der Jahresumsatz an Getränken 12 000,— RM nicht übersteigt.
3. Regiekantinen, die durch die Deutsche Arbeitsfront in Baulagern, in den Westwallagern und gleichgearteten Lagern betrieben werden.

Der Jahresumsatz wird nach den von den gepflegten Gefolgschaftsmitgliedern geleisteten Zahlungen errechnet. Bei der Berechnung bleiben die seitens des Betriebes geleisteten Zuschüsse außer Ansatz.

Die beitragsfreien Betriebe werden von der WGB nur als Listenmitglieder erfaßt, sie sind jedoch in dem gleichen Umfange und in der gleichen Weise zu betreuen, wie die übrigen Betriebe.

Soweit diese Anordnung von meiner Anordnung vom 12. Oktober 1939 abweicht, hebe ich meine Anordnung vom 12. Oktober 1939 auf.

Die vorstehende Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Bekanntgabe 17/41 des Reichsschatzmeisters vom 25. 9. 1941

Betr.: Bargeldloser Zahlungsverkehr mit der Deutschen Reichspost

Die Deutsche Reichspost nimmt bei Aushändigung von Wertzeichen, wie Briefmarken, Portostreifen für Frankotypmaschinen, Nachnahmen und Postaufträgen zur Geldeinziehung, auch Schecks und Überweisungsaufträge in Zahlung. Alle Behörden, Firmen und Personen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen eine Erklärung darüber abgeben, der Reichspostkasse jeden Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß die in Zahlung gegebenen Überweisungsaufträge oder Schecks mißbräuchlich verwendet, verfälscht oder gefälscht sind.

Außerdem verlangt die Deutsche Reichspost jeweils Mitteilung über den Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schecks und Überweisungsaufträgen.

Der Reichspostminister hat nunmehr auf meinen Antrag auch die Dienststellen der Partei in gleichem Ausmaße wie die Reichs- und Staatsbehörden von der Abgabe der besonderen Verpflichtungserklärung befreit.

NSKK-Inspekteur für techn. Ausbildung und Geräte

München 9, den 24. Juli 1941

Betr.: Erhöhung des Reifenluftdruckes bei Kraftfahrzeugen

I. Der Reichsverkehrsminister hat unterm 27. 6. 1941 mit sofortiger Wirkung eine Erhöhung des Reifenluftdruckes bei Kraftfahrzeugen und Anhängern wie folgt angeordnet:

1. Zur Verlängerung der Lebensdauer der Luftbereifungen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern ist der Luftdruck (Überdruck) gegenüber den Vorschriften der Reifennorm und den in den einschlägigen Reifentlisten angegebenen Werten unter Einhaltung der dem bisherigen Luftdruck zugeordneten Tragfähigkeit, wie folgt, zu erhöhen:
 - a) um 30 Prozent bei allen „Millimetergrößen“ auf 18-, 20- und 22-Zoll-Felgen,
 - b) um 15 Prozent bei allen anderen Reifengrößen mit Ausnahme der Vorderreifen der Krafträder und der Ackerluftreifen.
2. Der erhöhte Wert ist auf Zehntel at abzurunden und über jedem Reifen auf dem Kotflügel oder einer entsprechenden Stelle des Fahrzeuges anzugeben.

Beispiel für einen „Millimeterreifen“:

Bisheriger Reifendruck: 3,75 at

Neuer Reifendruck, rechnerisch: 4,875 at

Einzuhaltender Reifendruck, abgerundet: 4,9 at

Angabe auf dem Kotflügel: 4,9.

3. Der nach 2 ermittelte Luftdruck ist immer, also auch bei entlastetem Fahrzeug, einzuhalten.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft; in besonders schweren Fällen ist auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) strengere Bestrafung — Gefängnis oder Zuchthaus — zu erwarten.

II. Zu dieser Verordnung des Reichsverkehrsministers gebe ich folgende Erläuterungen und Anweisungen:

1. Die Anordnung wurde erlassen, um die Lebensdauer der Bereifung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zu erhöhen, diese zu schonen und wirtschaftlich besser auszunutzen. **Daher ist gewissenhafte Einhaltung der vorgeschriebenen Tragfähigkeit, des festgesetzten Luftdruckes und der gesetzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Kriegswirtschaft und des Dienstbetriebes des Korps unerlässlich.** Ich empfehle daher **tägliche Überprüfung** des Luftdruckes jedes einzelnen Reifens.

Die dem bisherigen Luftdruck zugeordnete Tragfähigkeit darf durch die nunmehrige Erhöhung des Luftdruckes in keinem Falle überschritten werden, d. h. die Druckerhöhung bringt keinerlei Erhöhung der Nutzlast des Fahrzeuges mit sich und der erhöhte Luftdruck muß auch bei unbeladenem Fahrzeug eingehalten werden.

2. Bezeichnung „Millimetergröße“

Ein Reifen ist nach Millimetergröße bezeichnet, z. B. bei der Reifenbezeichnung 300—20. In diesem Falle ist 300 die Millimetergröße, 20 die Größe der Felge in Zoll.

Auf 18-, 20- und 22-Zoll-Felgen gibt es folgende gängige Millimetergrößen:

210 — 18
190 — 20
210 — 20
230 — 20
250 — 20
270 — 20
300 — 20
350 — 20
300 — 22

Alle diese Reifen mit Millimetergröße auf Zoll-Felgen 18“, 20“ und 22“ sind demnach um 30 Prozent im Luftdruck zu erhöhen.

Beispiel:

Bisheriger Reifendruck	3,75 at
30 % Reifendruckerhöhung . .	<u>1,125 at</u>
Neuer Reifendruck, rechnerisch	4,875 at

In diesem Falle ist nach oben abzurunden auf ein Zehntel at, d. h. einzuhaltender **neuer Reifendruck, abgerundet 4,9 at**
Angabe auf dem Kotflügel: 4,9.

Weiteres Beispiel:

Bisheriger Reifendruck	3,25 at
30 % Reifendruckerhöhung . .	<u>0,975 at</u>
Neuer Reifendruck, rechnerisch	4,225 at

In diesem Falle ist nach unten abzurunden um ein Zehntel at, **neuer Reifendruck 4,2 at**
Angabe auf dem Kotflügel: 4,2.

3. Alle Bereifungen, welche vorn keine Millimeterbezeichnung haben, z. B.

2,00 — 26	(Motorfahrräder)
usw.	
3,50 — 19	(Krafträder)
usw.	
4,00 — 19	(Kleinkraftwagen)
5,25 — 16	
5,50 — 17	(Personenkraftwagen)
6,00 — 16	
usw.	

sind Bezeichnungen in Zoll, da in all diesen Fällen die erste Zahl der Reifenbezeichnung ein Zollmaß und kein Millimetermaß ist. **Alle derartigen Reifengrößen sind im Luftdruck um 15 Prozent zu erhöhen, ausgenommen sämtliche Vorderreifen der Krafträder, gleichgültig welcher Größe und Größenbezeichnung und sämtliche Ackerluftreifen.**

Beispiel:

Reifengröße 5,50 — 17
Bisheriger Reifendruck 2,25 at
15 % Reifendruckerhöhung . . 0,3375 at
Neuer Reifendruck rechnerisch 2,5875 at
abgerundet 2,6 at
Angabe auf dem Kotflügel: 2,6.

Weiteres Beispiel:

Reifengröße 5,25 — 16
Bisheriger Reifendruck 1,9 at
15 % Reifendruckerhöhung . . 0,285 at
Neuer Reifendruck, rechnerisch 2,185 at
abgerundet 2,2 at
Angabe auf dem Kotflügel: 2,2.

Bemerkung:

**Abgerundet wird bis fünf Zehntel nach unten,
über fünf Zehntel nach oben.**

Abgerundet wird ferner so, daß hinter dem Komma beim Reifendruck nur eine Dezimalstelle verbleibt.

4. Kraffräder

Gleichgültig wie die Reifenbezeichnungen bei Kraffrädern sind, bleiben die Vorderreifen aller Kraffräder auf ihrem bisherigen Druck.

Dagegen werden alle Hinterradreifen der Kraffräder ohne Rücksicht auf ihre Größe im Luftdruck um 15 Prozent erhöht.

Beispiel:

Ein Kraffrad hat auf dem Vorder- und Hinterrad die Bereifung 3,50 — 19. Normaler Luftdruck am Vorder- und Hinterrad 1,5 at. Beim Vorderrad bleibt der Reifenluftdruck ohne Erhöhung, beim Hinterrad wird er um 15 Prozent erhöht, d. h. um 0,225 at. Neuer Luftdruck des Hinterradreifens rechnerisch 1,725 at
abgerundet 1,7 at.
Angabe auf dem Kotflügel: 1,7.

Betr.: Dienstsiegel

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß gemäß Anordnung der Reichsleitung in den parteiamtlichen Dienstsiegeln für Kreisleitungen und Ortsgruppen die Bezeichnung des Amtes zu unterbleiben hat. Lediglich der Kreisleiter darf in seinem Dienstsiegel den Zusatz „Der Kreisleiter“ führen.

Diese Vorschrift gilt nur für neu anzufertigende Dienstsiegel, während die alten in der bisherigen Ausführung weiterverwendet werden können.

Gefunden

wurden in dem Hause Danzig, Stadtgraben 14, zwei nicht entwertete Beitragsmarken à 1,30 RM. Abzuholen von der Gauleitung Danzig-Westpreußen, Amt Gauschatzmeister, Danzig, Wiebenwall 4, Kassenverwaltung.

Betr.: Abgabe von Dienstmarken der NSDAP

Um den Kauf von Dienstmarken der NSDAP auch in den späten Nachmittagsstunden tätigen zu können, habe ich von der Reichspostdirektion Danzig die Zusicherung erhalten, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 ab die Marken auch nach Schluß der Hauptkasse (8—15.30 Uhr bzw. 8—13 Uhr am Dienstag und Sonnabend) an einem Schalter (Schalter 9 oder 10) des Postamtes I, Langgasse, zum Verkauf bereitgehalten werden.

Ich weise bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß im Postverkehr der Dienststellen der Partei **nur die Dienstmarken der NSDAP** zu verwenden sind.

Bestellformulare sind beim Gauschatzamt (Materialausgabe) erhältlich.

Betr.: Öffnen der Briefpost für Kreis- und Ortsgruppenkassenleiter

Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß die gesamte den Arbeitsbereich der Kreis- und Ortsgruppenkassenleiter betreffende Eingangspost, soweit sie als solche erkennbar ist, **diesen direkt und ungeöffnet** zugeleitet werden muß.

Die Hoheitsträger bzw. Kreis- und Ortsgruppenamtsleiter sind nicht berechtigt, die für die Kassenführung bestimmte Post zu öffnen.

Auf Anordnung des Gauleiters wurde der Kreisamtsleiter, Parteigenosse **L a m p e r l e**, zum Vertreter des k. Leiters des Reichspropagandaamtes und der Gaupropagandaleitung, Gauamtsleiter **L ö b s a c k**, bestellt.

Betr.: Versammlungswelle

Die auf der Kreispropagandaleitertagung in Danzig besprochene Versammlungswelle findet nun nicht, wie vorgesehen, im Dezember 1941, sondern erst im März 1942 statt. Die seitherige Versammlungstätigkeit wird nur etwas verstärkt durchgeführt. Es kommen im wesentlichen aber nur gaueigene Redner zum Einsatz, da die RPL uns Redner erst im März 1942 zur Verfügung stellen kann.

Betr.: Arbeitstagungen der Ortsgruppenpropagandaleiter und Kreisredner

Um für die kommende Winterarbeit die Propagandisten einheitlich auszurichten, werden von den Kreispropagandaleitern Arbeitstagungen durchgeführt. Die Termine sind sofort dem Vertreter des Gaupropagandaleiters, Parteigenossen **L a m p e r l e**, Danzig, Dominikswall 5, mitzuteilen.

Betr.: Aufbau der Hauptstelle Kultur

In der Leitung des Hauptamtes Kultur der Reichspropagandaleitung ist ein Wechsel eingetreten. **Pg. C e r f f** hat an Stelle von **Pg. Hannes K r e m e r** die Leitung des Hauptamtes Kultur übernommen. Der neue Leiter beabsichtigt, demnächst zu kulturpolitischen Vorträgen in unseren Gau zu kommen.

Zur Vorbereitung dieser Arbeitstagungen wird umgehende Mitteilung benötigt, ob Sie inzwischen einen geeigneten Mitarbeiter als Kulturstellenleiter in der Kreispropagandaleitung gefunden und eingesetzt haben. Unter Angabe der Personalien bitte ich mir diesen umgehend namhaft zu machen.

Betr.: Erfassung von Schallplatten

Die Kreisleitungen werden gebeten, die Erfassung von Schallplattenmaterial weiterhin zu fördern. Sofern die Menge von 50 Stück bei den Kreisleitungen vorliegt, ist dies der Gaupropagandaleitung zu melden, damit ein Frachtbrief zur kostenlosen Beförderung übersandt werden kann.

Hauptstelle Organisation

Betr.: Umlauf des Verordnungsblattes auf der Kreisdienststelle

Wegen der Papiereinschränkung sind wir gezwungen, weitgehendst das Mitteilungsblatt für unsere Mitteilungen an die Kreis- und Ortsgruppenamtsleitungen zu benutzen. Leider haben wir aber feststellen müssen, daß das Mitteilungsblatt anscheinend nicht sämtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Kenntnis gegeben wird, da wiederholt Termine, die von einzelnen Abteilungen gestellt wurden, gar nicht beachtet wurden. Die Kreisamtsleiter werden daher gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß mit einem Umlaufzettel das Mitteilungsblatt der NSDAP sämtlichen in Frage kommenden Stellenleitern, Sachbearbeitern zur Kenntnis gegeben wird und die Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterinnen die Kenntnisnahme auf dem Umlauf zu bescheinigen haben.

Betr.: Anlegung und Führung der Familienakte (Betreuungsakte)

Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt hat folgende Anordnung vom 4. 10. 1941 erlassen:

Betr.: Anordnung über die Führung von Betreuungsakten in der NSV und im WHW

Zur Vermeidung von Doppelbetreuungen und zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit ist mit sofortiger Wirkung über die Betreuung **jeder** Familie (bzw. jedes Einzelstehenden) durch die NSV und das WHW nur noch
e i n e **Betreuungsakte**

zu führen. In der Betreuungsakte sind sämtliche Unterstützungsanträge und Entscheidungen abzulegen. Die Betreuungsakte ist in der Abteilung Organisation aufzubewahren, sie steht den zuständigen Sachbearbeitern der anderen Abteilungen zur Verfügung. Nach Erledigung des jeweiligen Bearbeitungsvorganges ist die Akte sofort wieder der Abteilung Organisation zurückzugeben.

Ich bitte, das hiernach Erforderliche für Ihre Dienststellen zu veranlassen.

Heil Hitler!

gez. Hilgenfeldt, Oberbefehlsleiter
Reichsbeauftragter für das WHW

Hierzu ist ergänzend zu sagen, daß die Anlegung und laufende Führung der **Familienakte** (Betreuungsakte) in Verbindung mit der für jede Betreutenfamilie zu führenden **Familienkartei** (bzw. für jeden Einzelstehenden) mit Rundschreiben Nr. 101/39 vom 8. 12. 1939 und Rundschreiben 39/40 vom 1. 4. 1940 für den Gau Danzig-Westpreußen von der Hauptstelle Organisation eingeführt wurde.

Aus den von der Gauamtsleitung vorgenommenen Inspektionen in Verbindung mit den Kreisinspektionsberichten der Ortsgruppen ist festzustellen, daß grundsätzlich die zusammengefaßten Familienakten angelegt sind. Laut der obigen Anordnung sind die Akten nunmehr in der Abteilung Organisation aufzubewahren.

Jeder Ortsgruppenamtsleiter und Organisationswalter muß nunmehr die Rundschreiben Nr. 101/39 und 39/40 noch einmal genauestens zur Kenntnis nehmen. Wie schon im Verordnungsblatt Folge 10/41, Seite 17, erneut aufmerksam gemacht wurde, bestehen über die ordnungsgemäße **Weiterleitung der Akten bei Fortzug (Umzug)** von Betreutenfamilien in einen anderen Kreis oder Gau immer noch Unklarheiten. Diese müssen durch genauestes Lesen obiger zwei Rundschreiben beseitigt werden.

Der Gauorganisationswalter ordnet daher an, daß diese Fragen bei der nächsten Ortsgruppenstabsbesprechung sowie nächsten Block- und Zellenwalterversammlung noch einmal durchgesprochen werden. Die Zellen- und Blockwalter sind vom Ortsamtsleiter anzuweisen, jeden Fortzug (Umzug) einer Betreutenfamilie sofort zu melden, damit das Erforderliche veranlaßt werden kann.

Betr.: Terminmeldungen,
Ergebnismeldungen der Sammlungen

Bei der Überprüfung der von den Kreisamtsleitungen an die Ortsgruppen herausgegebenen Kreisanordnungen fällt immer wieder besonders die mangelhafte und stark verzögerte Durchgabe der Sammelergebnisse auf.

Nach den Worten des Führers in seiner Rede im Sportpalast darf und steht die Heimatfront hinter den Leistungen der Wehrmacht nicht zurück. Das heißt, in diesem Falle — auch das scheinbar unwichtige ist wichtig — soll doch das Sammelergebnis schnellstens über den Kreis und Gau zur Reichsleitung nach Berlin gemeldet werden.

Es wird daher den Ortsgruppenamtsleitern zur besonderen Pflicht gemacht, für die rechtzeitige Durchsage der Sammelergebnisse seine nachgeordneten Mitarbeiter besonders anzuhalten.

Betr.: Nochmalige genaueste Kenntnisnahme

des unter Folge I, Verordnungsblatt der NSDAP vom Januar 1941 unter „Praktische Anleitung in den Ortsamtsleitungen“ Gesagten. Benzinmangel, Kriegslage, Mitarbeitermangel sind im heutigen Schicksalskampf der Nation keine Entschuldigungen. Ein verantwortungsbewußter Organisationswalter z. B. wird immer Mittel und Wege finden, das unmöglich erscheinende möglich zu machen und den Ortsgruppen die praktische Hilfe zuteil werden zu lassen, deren besonders die Ortsgruppen der bereiten Gebiete zum Aufbau und damit zu fruchtbarer Mitarbeit am Ganzen gebrauchen.

Unsere volksdeutschen neuen Amtswalter und Mitarbeiter brauchen diese Hilfestellung, da ihnen die jahrelange praktische Erfahrung in der NSV-Arbeit fehlt.

Betr.: Aktenplan

Der Organisationswalter der Ortsgruppenamtsleitung muß an die Kreisamtsleitung Vollzugsmeldung darüber erstellen, daß die Aktenordnung für die Hauptstelle Organisation nach dem neuen übergebenen Plan nunmehr überholt und neu eingerichtet worden ist. Das Verordnungsblatt der NSDAP Folge 9, Seite 29, ist zu beachten.

Betr.: Statistische Erhebung für zahlenmäßige Angaben

Von einigen Kreisamtsleitungen fehlt noch obige statistische Meldung. Sie muß schnellstens nachgeholt werden. Ortsgruppen, welche ihrerseits mit dieser Meldung an die Kreisamtsleitung noch im Rückstande sind, müssen gleichfalls diese Meldung dem Kreis unverzüglich erstatten.

Betr.: Warnkartei und Auszug aus dem Strafregister

Entgegen der Finanzdienstanweisung Nr. 14/41 bearbeiten einige Kreisamtskassenverwalter nach wie vor die Warnkartei. (Auszüge aus dem Strafregister.) Von einzelnen Kreisen sind sogar die Auszüge aus den Strafregistern direkt eingeholt worden. Dieses ist unzulässig und nach den bestehenden Anordnungen des Hauptpersonalamtes der NSDAP verboten. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Rundbrief Org. vom 7. 4. 1941 aufmerksam gemacht.

Betr.: Sperrung eines Dienstausweises

Der NSV-Dienstausweis Nr. 125 auf den Namen Margot W e n d t, Kreisreferentin für Kindertagesstätten, Tuchel, ist verlorengegangen. Der Ausweis wird hiermit gesperrt und für ungültig erklärt.

Wiederholung!

Betr.: Sorgfältigere Ausfüllung der Personalkarten Muster P, sowie der Personalkarteikarten bei den Ortsamtsleitungen

Wie festgestellt wurde, werden die Personalkarten für die Amtswalterkartei bei den Ortsgruppen und Kreisen zum Teil äußerst nachlässig ausgefüllt. Genau so ist es mit der Personalkarte Muster P. Wenn nun eine Personalkarte P für eine Auswertung benötigt wird, dieselbe aber nachlässig und ungenau ausgefüllt ist, erfüllt sie nicht ihren Zweck. Nur wenn auch in diesen scheinbar nebensächlichen Dingen sauber und sorgfältig gearbeitet wird, kann die Arbeit richtig laufen.

Wie sich hier die Nachlässigkeit auswirken kann, beweist folgendes Beispiel:

Für die Verleihung der Medaille für deutsche Volkspflege ist mindestens eine ununterbrochene fünfjährige ehrenamtliche Mitarbeit Voraussetzung. Wenn nun in der Personalkartei die Daten über die Anfangszeit sowie bei Ämterwechsel die Daten nicht alle sorgfältig registriert sind, geht den Amtswaltern der Anspruch auf die Medaille für deutsche Volkspflege verloren, weil nach Jahren keiner mehr weiß, als was, wo und wie lange der Einzelne tätig war.

Das gleiche gilt auch für die Verleihung der Dienstauszeichnung der NSDAP und für die kommenden Dienstrangverleihungen.

Betr.: Beschaffung von Terminmappen für die Dienststellen der Kreisamtsleitungen

Es besteht erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in jeder Kreisamtsleitung obige Terminmappen vorhanden sein müssen.

Die Anschaffung der Mappen ist für eine termingerechte Erledigung der Ein- und Ausgangspost unbedingt erforderlich.

Hauptstelle Finanzverwaltung

Betr.: Führung der Mitgliederkartei

Die Mitgliederkartei ist die Grundlage für eine gesunde Finanzgestaltung. Aus gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, daß zur ordnungsgemäßen Durchführung der Karteiarbeiten nach der den Ortsgruppen vorliegenden Dienstanweisung bis ins kleinste gearbeitet werden muß. Jede Ortsgruppe ist im Besitze dieser Dienstanweisung, so daß hieraus alles Notwendige entnommen werden kann.

Hauptstelle Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe

Betr.: Aktenplan

Der gaueinheitliche Aktenplan der Abt. III für die Kreise und Ortsgruppen ist in Bearbeitung und wird den Kreisen und Ortsgruppen nach Fertigstellung baldmöglichst zugestellt werden.

Betr.: Termínmeldung zum 15. 11. 1941

Die Gauamtsleitung, Stelle Kindertagesstätten, benötigt zum 15. 11. 1941 folgendes:

1. Aufstellung über die derzeitige Besetzung der Kindertagesstätten,
 2. Durchschnittsbesucherzahl in den Kindertagesstätten,
 3. Angabe, wieviel Kindertagesstätten Mittagsbespeisungen haben,
 4. Angabe, wieviel Kinder insgesamt an der Mittagsbespeisung teilnehmen.
- Die Meldung hat nach dem Stand vom **1. 11. 1941** zu erfolgen.

Ernährungshilfswerk

Betr.: Tierärztliche Betreuung der Mästereibetriebe

Die tierärztlichen Betreuungsberichte der Mästereibetriebe gehen dem Gauamt in sehr unregelmäßiger Folge zu. Infolge Einberufung von Betreuungstierärzten zur Wehrmacht wird es zwar nicht in allen Fällen möglich sein, daß der Vertreter des einberufenen Tierarztes den Mästereibetrieb mehr als einmal monatlich besucht. Es ist jedoch darauf zu achten, daß bei diesem einmaligen Besuch eine genaue Gesundheitskontrolle erfolgt und dann getroffene Anordnungen gewissenhaft befolgt werden. Unerläßlich ist die Überprüfung der zur Neuaufstallung eingetroffenen Läufer Schweine auf der Ankunftsstation. Diese schon bestehende Anordnung ist in letzter Zeit nicht immer befolgt worden, so daß die Untersuchung der Tiere erst in der Mästerei durchgeführt wurde. Die Untersuchung schon auf dem Bahnhof ist jedoch von großer Wichtigkeit, damit notwendige Reklamationen unter Einhaltung der Gewährfristen rechtzeitig dem Lieferanten zugehen können.

Sämtlichen Betreuungs-Tierärzten sind die neu erschienenen Richtlinien — Teil 6 a —, „Tierärztliche Betreuung,“ jetzt zugegangen, so daß Fehler und Verluste in Zukunft nicht mehr vorkommen dürften. Voraussetzung ist jedoch, daß die Transporte dem Betreuungs-Tierarzt seitens der Kreis- bzw. der Ortsgruppenamtsleitungen rechtzeitig gemeldet werden. Jeder Mästereibetrieb hat, außer bei Neuaufstallungen, monatlich mindestens einen Betreuungsbericht dem Gauamt einzusenden.

Betr.: Neueinteilung der Banne

Mit Wirkung vom 1. 10 1941 wurden im Gebiet Danzig-Westpreußen folgende Umorganisationen bzw. Neuaufstellungen vorgenommen:

1. Der Bann Danzig (5) wird umbenannt in:
Bann Groß-Danzig (5), umfassend den Stadtkreis Danzig.
2. Der Bann Weichsel-Ost (128) wird umbenannt in:
Bann Großes Werder (128), umfassend den Landkreis Großes Werder.
3. Der Bann Ordensland (152) wird geteilt in:
Bann Ordensland (152), umfassend den Landkreis Marienburg Westpr.,
Bann Stuhm (877), umfassend den Landkreis Stuhm.
4. Der Bann Weichsel-West (277) wird umbenannt in:
Bann Danzig-Land (277), umfassend den Landkreis Danzig.
5. Der Bann Westpreußen (297) wird umbenannt in:
Bann Marienwerder (297), umfassend den Landkreis Marienwerder.
6. Der Bann Oxhöft (640) wird geteilt in:
Bann Oxhöft (640), umfassend die Stadtkreise Gotenhafen und Zoppot,
Bann Neustadt Westpr. (878), umfassend den Landkreis Neustadt Westpr.
7. Der Bann Berent-Karthus (641) wird unter Umbenennung geteilt in:
Bann Berent (641), umfassend den Landkreis Berent,
Bann Karthus (879), umfassend den Landkreis Karthus.
8. Der Bann Dirschau-Pr. Stargard (642) wird unter Umbenennung geteilt in:
Bann Dirschau (642), umfassend den Landkreis Dirschau,
Bann Pr. Stargard (880), umfassend den Landkreis Pr. Stargard.
9. Der Bann Konitz-Tuchel (643) wird unter Umbenennung geteilt in:
Bann Konitz (643), umfassend den Landkreis Konitz,
Bann Tuchel (881), umfassend den Landkreis Tuchel.
10. Der Bann Schwetz-Kulm (644) wird unter Umbenennung geteilt in:
Bann Schwetz (644), umfassend den Landkreis Schwetz,
Bann Kulm (882), umfassend den Landkreis Kulm.
11. Der Bann Graudenz-Briesen (645) wird unter Umbenennung geteilt in:
Bann Graudenz (645), umfassend den Stadt- und Landkreis Graudenz,
Bann Briesen (884), umfassend den Landkreis Briesen.
12. Der Bann Strasburg (646) wird unter Umbenennung geteilt in:
Bann Strasburg Westpr. (646), umfassend den Landkreis Strasburg,
Bann Neumark (885), umfassend den Landkreis Neumark.
13. Der Bann Rippin (647) wird geteilt in:
Bann Rippin (647), umfassend den Landkreis Rippin,
Bann Leipe (886), umfassend den Landkreis Leipe Westpr.
14. Der Bann Zempelburg-Wirsitz (650) wird unter Umbenennung geteilt in:
Bann Wirsitz (650), umfassend den Landkreis Wirsitz,
Bann Zempelburg (888), umfassend den Landkreis Zempelburg.

Bisherige Anzahl der Banne 18

Neue Anzahl der Banne . 28

Betr.: Dienststellenverzeichnis

- Bund Deutscher Mädel in der HJ, Obergau Danzig-Westpreußen (37)**
Obergauführerin Ingeborg Niekerke, Danzig, Vorst. Graben 44 a und b.
Untergau Danzig (5), Danzig, Jopengasse 66, Untergauf. Annelies Ehlers,
NSDAP-Kreis: Groß-Danzig.
- JM-Untergau Danzig (5), Danzig, Jopengasse 66, Jungmädeluntergauf.
Christiane Peters, NSDAP-Kreis: Groß-Danzig.
- Untergau Großes Werder (128), Tiegenhof, Heinrich-Stobbe-Straße 12, Jung-
mädeluntergauf. Hilde Kriesel, NSDAP-Kreis: Großes Werder.
- Untergau Ordensland (152), Marienburg, Fleischergasse 75, Untergauf. Eva
Thönes, NSDAP-Kreis: Marienburg.
- JM-Untergau Ordensland (152), Marienburg, Fleischergasse 75, Jungmädel-
untergauf. Hanna Techand, NSDAP-Kreis: Marienburg.
- Untergau Danzig-Land (277), Danzig, Milchkannengasse 22, Jungmädelringf.
Elfriede Mannow, NSDAP-Kreis: Danzig-Land.
- Untergau Elbing (279), Elbing, Kalkscheunstraße 16, Untergauf. Käthe
Wirtz, NSDAP-Kreis: Elbing.
- JM-Untergau Elbing, Elbing, Kalkscheunstraße 16, Jungmädeluntergauf.
Edith Paetzold, NSDAP-Kreis: Elbing.
- Untergau Marienwerder (297), Marienwerder, Herrenstraße 6, Untergauf.
Lieselotte Mint, NSDAP-Kreis: Marienwerder.
- Untergau Oxhöft (640), Gotenhafen, Gotenstraße 3, Untergauf. Anneliese
Kunz, NSDAP-Kreis: Zoppot/Gotenhafen.
- JM-Untergau Oxhöft (640), Gotenhafen, Gotenstraße 3, Jungmädelringf.
Gretel Burmann, NSDAP-Kreis: Zoppot/Gotenhafen.
- Untergau Berent (641), Berent, Albert-Forster-Straße 10, Ringf. Gert Lei-
ling, NSDAP-Kreis: Berent.
- Untergau Dirschau (642), Dirschau, Adolf-Hitler-Platz 9, Ringf. Marianne
Meißner, NSDAP-Kreis: Dirschau.
- Untergau Konitz (643), Konitz, Schlochauer Straße 42, Gruppenf. Luise
Petzold, NSDAP-Kreis: Konitz.
- Untergau Schwetz (644), Schwetz, Technauer Straße 4, Ringf. Ella Hübner,
NSDAP-Kreis: Schwetz.
- Untergau Graudenz (645), Graudenz, Tuscherdamm 22 a, Untergauf. Lena
Schmidtke, NSDAP-Kreis: Graudenz-Land und Graudenz-Stadt.
- Untergau Strasburg (646), Strasburg, Lautenburger Chaussee 8, Ringf. Me-
litta Stein. NSDAP-Kreis: Strasburg.
- Untergau Rippin (647), Rippin, Wiesenstraße 1, Untergauf. Adelheid Klug,
NSDAP-Kreis: Rippin.
- Untergau Thorn (648), Thorn, Baderstraße 24, Ringf. Hilde Opitz, NSDAP-
Kreis: Thorn.
- JM-Untergau Thorn (648), Thorn Baderstraße 24, Jungmädelringf. Christel
Körbel, NSDAP-Kreis: Thorn.

- Untergau Bromberg (649), Bromberg, Schillerstraße 1, Untergauf. Hedwig Hering, NSDAP-Kreis: Bromberg.
- JM-Untergau Bromberg (649), Bromberg, Schillerstraße 1, Jungmädeleringf. Gisela Ahlers, NSDAP-Kreis: Bromberg.
- Untergau Wirsitz (650), Wirsitz, Haus der NSDAP, Ringf. Rotraut Pils, NSDAP-Kreis: Wirsitz.
- Untergau Rosenberg (876), Rosenberg, Haus der NSDAP, Hauptgruppenf. Eva Krause, NSDAP-Kreis: Rosenberg.
- Untergau Stuhm (877), Stuhm, Hindenburgstraße 25, Jungmädeleringf. Ursel Albrecht, NSDAP-Kreis: Stuhm.
- Untergau Neustadt (878), Neustadt, Putziger Straße 11, Jungmädeleringf. Marie-Luise Lembke, NSDAP-Kreis: Neustadt.
- Untergau Karthaus (879), Karthaus, Mittelstraße 22, Ringf. Hilde Götz, NSDAP-Kreis: Karthaus.
- Untergau Pr. Stargard (880), Pr. Stargard, Friedrichstraße 29, Jungmädeleringf. Irmgard Schörnack, NSDAP-Kreis: Pr. Stargard.
- Untergau Tuchel (881), Tuchel, Grünstraße 1, Jungmädeleringf. Marga Wiebe, NSDAP-Kreis: Tuchel.
- Untergau Kulm (882), Kulm, Danziger Straße 1, Jungmädeleringf. Gerda Porte, NSDAP-Kreis: Kulm.
- Untergau Briesen (884), Briesen, Hermann-Göring-Straße 20, Jungmädeleringf. Elfriede Sibbel, NSDAP-Kreis: Briesen.
- Untergau Neumark (885), Neumark, Markt 1, Jungmädeleringf. Gerda Hartung, NSDAP-Kreis: Neumark.
- Untergau Leipe (886), Leipe, zur Zeit Rippin, Wiesenstraße 1, Untergauf. Adelheid Klug, NSDAP-Kreis: Leipe.
- Untergau Zempelburg (888), Zempelburg, Walter-Geske-Straße 11, Ringf. Ursel Bredow, NSDAP-Kreis: Zempelburg.

Betr.: Hochschulstudium für Reichsarbeitsdienstführerinnen

Zu Beginn des Sommer-Semesters 1941 haben sich 35 Führerinnen des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend als Gasthörerinnen in der Schiller-Universität in Jena immatrikuliert. Die Führerinnen sind für zwei Semester unter Fortzahlung ihres Gehaltes zum Studium beurlaubt worden. Die Auswahl der Führerinnen erfolgte unter dem Gesichtspunkt ihrer bisherigen Bewährung und weiteren Eignung als Sachbearbeiterin oder Lehrkraft an den Reichsarbeitsdienstschulen für das Sachgebiet Unterricht und Feierabend.

Die Ausbildung der Führerinnen erfolgt nach einem genauen Arbeitsplan, der Vorlesungen und Übungen aus den Gebieten der Rassenkunde, Biologie, Philologie, Philosophie und der Wirtschaftswissenschaften vorsieht.

Mit dieser Form des Studiums hat der Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend einen Weg gefunden, geeigneten Führerinnen die fachliche Grundlage für Unterrichts- und Ausbildungsarbeit zu vermitteln. Die planmäßige Fortführung dieser Schulung läßt schon jetzt erkennen, wie groß der Gewinn sein wird, den die Führerinnen aus dieser Zeit für die weitere Arbeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend schöpfen werden.

Betr.: Aufnahme von Angehörigen der Abt. 3 der Deutschen Volksliste in die Turn- und Sportvereine

Der Gauleiter hat dem Sportbereich XIX Danzig-Westpreußen den Auftrag erteilt, Personen, die in der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste erfaßt worden sind, als Mitglieder in die Turn- und Sportgemeinschaften aufzunehmen. Unsere Gemeinschaften haben damit die Aufgabe erhalten, auf dem Gebiet der Leibeserziehung im Rahmen der Maßnahmen für die Eindeutschung der wiedergewonnenen Gebiete im Ostraum mitzuwirken.

Soweit die in Frage kommenden Volksgenossen noch nicht im Besitz des grünen Ausweises sind, sondern erst für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste vorerfaßt wurden, haben die Sportgemeinschaften in jedem Falle die Genehmigung des Hoheitsträgers der NSDAP für jede Aufnahme einzuholen.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich die Kreis- und Ortsgruppenschulleiter, die Vereinsführer ihres Zuständigkeitsbereiches zu Schulungen hinzuzuziehen, um sie besonders mit der volkspolitischen Bedeutung dieser Aufgabe vertraut zu machen.





0751R 7428

251

Druck: Wedelsche Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8.
